

## Kooperationsrahmenvertrag für das strukturierte Werkstudierendenprogramm

zwischen

dem Unternehmen (inkl. Rechtsform): .....

Straße, Hausnr.: .....

PLZ, Ort: .....

vertreten durch: .....

(im Folgenden **Unternehmen** genannt)

und

der **Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg**

Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus

vertreten durch: Prof. Dr. Gesine Grande, Präsidentin

Programmverantwortung: Prof. Dr. rer. nat. habil. Peer Schmidt

(im Folgenden **BTU** genannt)

(einzeln und gemeinsam auch **Partner** genannt)

### § 1

#### Gegenstand und Ziel des Vertrages

- (1) Gegenstand der Kooperation zwischen den Partnern ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des strukturierten Werkstudierendenprogramms.
- (2) Ziel des strukturierten Werkstudierendenprogramms ist es, dass die in Vollzeit an der BTU immatrikulierten Studierenden im Unternehmen in Teilzeitbeschäftigung Praxiserfahrungen mit Bezug zum Studiengang erhalten und somit Unternehmen angehende akademische Fachkräfte an sich binden können.
- (3) Im Bachelorstudium werden zwei Varianten des strukturierten Werkstudierendenprogramms außerhalb dualer Studiengänge angeboten:
  - Variante A sieht vor, dass sich das strukturierte Werkstudierendenprogramm über den Verlauf des gesamten Bachelorstudiums (d. h. sechs Semester, bzw. im Bauingenieurwesen besteht die Wahl zwischen einem sechs oder achtsemestrigen Bachelorstudium) erstreckt.

- Bei Variante B ist es möglich, bis zum Beginn des dritten Studienseesters in das strukturierte Werkstudierendenprogramm einzutreten. D. h., die zeitliche Dauer beträgt vier Semester bei einem sechssemestrigen Studiengang (möglich in den Studiengängen Bauingenieurwesen und Informatik) bzw. sechs Semester bei einem achtsemestrigen Studiengang (möglich im Studiengang Bauingenieurwesen).
- (4) Im Masterstudium beginnt das strukturierte Werkstudierendenprogramm im ersten Mastersemester und dauert vier Semester.
- (5) Der Kooperationsrahmenvertrag gilt für alle Studiengänge der BTU, die ein strukturiertes Werkstudierendenprogramm anbieten.
- (6) Eine Erstberatung erfolgte zum Studiengang:

.....

## § 2

### **Bewerbung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die Interessenten bewerben sich zunächst beim Unternehmen und dieses wählt geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Teilnahme am strukturierten Werkstudierendenprogramm aus.
- (2) Das Unternehmen schließt mit der/dem Ausgewählten ein Beschäftigungsverhältnis (Werkstudierendenvertrag) ab.
- (3) Das Unternehmen informiert die BTU unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Datenschutz über die Ausgewählten für die jeweiligen Studiengänge.
- (4) Das Unternehmen wirkt darauf hin, dass sich die Ausgewählten rechtzeitig an der BTU bewerben.
- (5) Nach Erfüllung aller notwendigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, erfolgt die Immatrikulation der Bewerberin/des Bewerbers an der BTU.

## § 3

### **Pflichten der BTU**

- (1) Die BTU gewährleistet insbesondere die Bereitstellung des für den Studiengang erforderlichen Studienangebots entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die BTU stellt dem Unternehmen Informationen über das Curriculum, die Lehrveranstaltungszeiten, Prüfungstermine und lehrveranstaltungsfreien Zeiten zur Verfügung.
- (3) Die BTU bewirbt die freien Plätze im Werkstudierendenprogramm bei Studieninteressierten und Studierenden.

- (4) Die BTU soll einmal pro Jahr eine Austauschveranstaltung anbieten, zu welcher der Partner eingeladen wird. Hier werden insbesondere Fragen der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des strukturierten Werkstudierendenprogramms erörtert.
- (5) Die BTU benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für ggf. anfallende weitere Absprachen.

#### **§ 4**

##### **Pflichten des Unternehmens**

- (1) Das Unternehmen wirkt am strukturierten Werkstudierendenprogramm mit und weist der Studentin/dem Studenten Aufgaben zur praxisorientierten Umsetzung zu.
- (2) Das Unternehmen zahlt der Studentin/dem Studenten eine monatliche Vergütung während der gesamten Vertragslaufzeit.
- (3) Das Unternehmen wird in dem jeweils mit der Studentin bzw. dem Studenten abzuschließenden Vertrag eine Beschäftigungszeit von maximal 12 Stunden/Woche vereinbaren.
- (4) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Werkstudentin/den Werkstudenten in der Lehrveranstaltungszeit und für Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung freizustellen, sodass die Bewältigung des Curriculums in der Regelstudienzeit für die Studentin/den Studenten möglich ist.
- (5) Die entsprechende Beschäftigungszeit, die wegen der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht erbracht werden konnte, wird durch die Studentin/den Studenten im Unternehmen während der lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeit geleistet. Zum Ende der Vertragslaufzeit soll das Zeitkonto ausgeglichen sein.
- (6) Sofern die Abschlussarbeit im Unternehmen geschrieben werden soll, erfolgt vorab eine enge inhaltliche Abstimmung mit der/dem jeweiligen Studiengangsverantwortlichen an der BTU. Das Unternehmen lässt sich das Thema der Abschlussarbeit von der BTU genehmigen.
- (7) Das Unternehmen weist der Studentin/dem Studenten eine Betreuerin/einen Betreuer aus dem Unternehmen zu.
- (8) Das Unternehmen ist verpflichtet, der BTU veränderte Vertragsbeziehungen zwischen diesem und dem Studenten/der Studentin schriftlich anzuzeigen.
- (9) Bezüglich des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes wird das Unternehmen die gleichen Rechtsvorschriften und Regeln gegenüber den Studierenden einhalten und die Berücksichtigung von diesen einfordern wie gegenüber und von den entsprechenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Unternehmens.

**§ 5****Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die BTU gestattet dem Partner, die Wort-/Bildmarke der BTU in der deutschen und englischen Fassung (DPMA 30 2015 059 755.4 / 41 und 30 2015 059 754.6 / 41) im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages für die Werbung des strukturierten Werkstudierendenprogramms des Unternehmens unentgeltlich zu benutzen, sofern die von der Werbung Angesprochenen von sich aus erkennen können, dass die Werkstudierendenplätze nicht vom Markeninhaber BTU selbst, sondern vom Partner angeboten werden. Bei der Benutzung der Marke ist durch das Unternehmen das Corporate Design (das Logo darf nicht verändert oder verfälscht werden; es sind die Vorgaben des Styleguides der BTU zu beachten) der BTU zu berücksichtigen.
- (2) Das Unternehmen gestattet der BTU seine Wort-/Bildmarke im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages für die Werbung des strukturierten Werkstudierendenprogramms unentgeltlich zu benutzen. Bei der Benutzung der Marke ist durch die BTU das Corporate Design (das Logo darf nicht verändert oder verfälscht werden) des Unternehmens zu berücksichtigen.

**§ 6****Verschwiegenheit**

- (1) Die Partner sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten des anderen Partners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass ein Partner auf die Vertraulichkeit verzichtet.

**§ 7****Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und wird ohne zeitliche Begrenzung abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Unbenommen von der Kündigung bleiben die bis zur Kündigung bereits abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisse mit Werkstudierenden.

## § 8

**Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Kooperationsrahmenvertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Partner durch solche neuen, gültigen Bestimmungen ersetzt, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

Für die BTU Cottbus–Senftenberg

Für das Unternehmen

Cottbus,

.....

.....

Ort

Datum

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel